



# Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

68. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 23. Dezember 2014

Nummer 42

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
212	18. 12. 2014	Verordnung des Landes Nordrhein-Westfalen über die Finanzierungsbeteiligung an den Kosten für Beratungsstellen nach dem Schwangerschaftskonfliktgesetz (Verordnung zum Schwangerschaftskonfliktgesetz-Ausführungsgesetz – AG SchKG VO) .....	923
224	18. 12. 2014	<b>Gesetz zur Förderung und Entwicklung der Kultur, der Kunst und der kulturellen Bildung in Nordrhein-Westfalen (Kulturfördergesetz NRW</b> .....	917
24	18. 12. 2014	<b>Gesetz zur Novellierung des Gesetzes über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge (Flüchtlingsaufnahmegesetz – FlüAG)</b> .....	922
602	16. 12. 2014	Verordnung über die Aufteilung und Auszahlung des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer (UStAufteilV) .....	912
701	19. 11. 2014	Verordnung zur Anpassung des Mindeststundenentgelts (Vergabe-Mindestentgelt-Verordnung – VgMinVO) .....	927

## Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter, die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBl. NRW.) stehen **im Intranet des Landes NRW** zur Verfügung.

Dasselbe wird **auch im Internet angeboten**. Die Adresse ist: <https://recht.nrw.de>. Hingewiesen wird auf die kostenlosen Angebote im Internet unter der genannten Adresse. Dort finden Sie Links zu vielen qualitativ hochwertigen Rechtsangeboten.

Wollen Sie die Inhaltsangabe eines jeden neuen Gesetzblattes oder Ministerialblattes per Mail zugesandt erhalten? Dann können Sie sich in das **Newsletter-Angebot** der Redaktion eintragen. Adresse: <https://recht.nrw.de>, dort: kostenlose Angebote.

602

**Verordnung  
über die Aufteilung und Auszahlung  
des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer  
(UStAufteilV)**

**Vom 16. Dezember 2014**

Auf Grund des § 5f Absatz 2 des Gemeindefinanzreformgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. März 2009 (BGBl. I S. 502) verordnet die Landesregierung:

**§ 1**

**Aufteilung des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer**

(1) Der auf die Gemeinden in Nordrhein-Westfalen entfallende Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer wird auf die einzelnen Gemeinden nach einem Schlüssel aufgeteilt, der gemäß § 5c des Gemeindefinanzreformgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. März 2009 (BGBl. I S. 502) in der jeweils geltenden Fassung sowie der Verordnung über die Festsetzung der Länderschlüsselzahlen und die Ermittlung der Schlüsselzahlen für die Aufteilung des Gemeindeanteils am Aufkommen der Umsatzsteuer nach § 5c des Gemeindefinanzreformgesetzes vom 23. September 2014 (BGBl. I S. 1555) in der jeweils geltenden Fassung ermittelt wird. Die aus **Anlage 1** ersichtlichen Schlüsselzahlen werden hiermit festgesetzt.

(2) Für die Aufteilung des Abrechnungsbetrages für das vierte Quartal 2014 sind die Schlüsselzahlen der Verordnung über die Aufteilung und Auszahlung des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 688) anzuwenden.

**§ 2**

**Auszuzahlende Beträge, Auszahlungstermine**

(1) Die Höhe der Zahlungen ergibt sich für die ersten drei Quartale aus der vom Bundesministerium der Finanzen gemäß § 17 Absatz 1 des Finanzausgleichsgesetzes vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3955, 3956) in der jeweils geltenden Fassung berechneten Höhe des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer für den jeweiligen Zeitraum, soweit er auf das Land Nordrhein-Westfalen entfällt.

(2) Im Dezember ist eine Abschlagszahlung auf das vierte Quartal in Höhe des Zahlungsbetrages für das dritte Quartal anzuweisen. Der Abrechnungsbetrag für das vierte Quartal ergibt sich aus der vom Bundesministerium der Finanzen gemäß § 17 Absatz 1 des Finanzausgleichsgesetzes berechneten Höhe des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer im jeweiligen Zeitraum, soweit er auf das Land Nordrhein-Westfalen entfällt, abzüglich der im Dezember geleisteten Abschlagszahlung.

(3) Die Zahlungen gemäß Absatz 1 erfolgen im April, Juli und Oktober am jeweils letzten Bankarbeitstag in Frankfurt am Main vor Ultimo. Die Abschlagszahlung gemäß Absatz 2 erfolgt im Dezember am vorletzten Bankarbeitstag in Frankfurt am Main vor dem 24. Dezember; die Zahlung oder Erstattung aus der Schlussabrechnung gemäß Absatz 2 erfolgt am jeweils letzten Bankarbeitstag in Frankfurt am Main vor Ultimo im Januar des Folgejahres.

**§ 3**

**Berechnung und Zahlbarmachung**

(1) Die Berechnung des Schlüssels nach § 1 und der Zahlungen nach § 2 sind vom Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen durchzuführen.

(2) Der Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen leitet dem Finanzministerium die Unterlagen über die Berechnung des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer zu. Das Finanzministerium stellt im Einvernehmen mit dem für Inneres zuständigen Ministerium die auszuzahlenden Beträge fest.

(3) Das Rechenzentrum der Finanzverwaltung erstellt anhand der vom Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen übermittelten Berechnungen die für die Zahlbarmachung erforderlichen Unterlagen.

(4) Die Auszahlung erfolgt durch die Landeshauptkasse.

**§ 4**

**Bekanntgabe**

(1) Das Finanzministerium gibt den auf die Gemeinden entfallenden Anteil an der Umsatzsteuer für die in § 2 Absatz 3 benannten Zeiträume durch besonderen Runderlass bekannt.

(2) Jede Gemeinde erhält über den auf sie entfallenden Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer für die in § 2 Absatz 3 benannten Zeiträume eine Mitteilung. Die Mitteilungen sind vom Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen maschinell zu erstellen und den Gemeinden rechtzeitig vor den in § 2 Absatz 3 festgelegten Terminen zuzuleiten.

**§ 5**

**Berichtigung bei fehlerhaftem Verteilungsschlüssel**

(1) Ausgleichsbeträge nach § 5f Absatz 3 in Verbindung mit § 4 Absatz 1 des Gemeindefinanzreformgesetzes werden nach Ergänzungsschlüsselzahlen errechnet. Ergänzungsschlüsselzahlen sind die in einer Dezimalzahl ausgedrückten Anteile der einzelnen Gemeinden an dem nach § 5c des Gemeindefinanzreformgesetzes auf die Gemeinden des Landes entfallenden Steueraufkommen, um die die in der Anlage 1 zu § 1 genannten Anteile zu hoch oder zu niedrig festgesetzt worden sind. Die Ergänzungsschlüsselzahlen sind auf neun Stellen hinter dem Komma zu runden.

(2) Die Ergänzungsschlüsselzahlen sind vom Finanzministerium und von dem für Inneres zuständigen Ministerium unter Berücksichtigung des § 5c Absatz 2 des Gemeindefinanzreformgesetzes und der Verordnung über die Festsetzung der Länderschlüsselzahlen und die Ermittlung der Schlüsselzahlen für die Aufteilung des Gemeindeanteils am Aufkommen der Umsatzsteuer nach § 5c des Gemeindefinanzreformgesetzes festzusetzen.

(3) Die Ausgleichszahlungen auf Grund von Ergänzungsschlüsselzahlen sind zu den in § 2 Absatz 3 festgesetzten Terminen durchzuführen. Vor der Aufteilung sind Ausgleichsbeträge aus dem Gesamtbetrag des Gemeindeanteils zu entnehmen, zurückzuzahlende Beträge sind dem Gesamtbetrag zuzuführen.

**§ 6**

**Inkrafttreten, Übergangsregelung, Außerkrafttreten**

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Aufteilung und Auszahlung des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 688) außer Kraft.

(2) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 31. Januar 2018 außer Kraft.

(3) Für den Fall, dass die Rechtsverordnung des Bundes über die Festsetzung der Länderschlüsselzahlen und die Ermittlung der Schlüsselzahlen für die Aufteilung des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer nach § 5c des Gemeindefinanzreformgesetzes für die Jahre 2018, 2019 und 2020 bis zum 1. Januar 2018 noch nicht in Kraft getreten ist, erfolgt die Aufteilung der Zahlungen gemäß § 2 weiterhin nach den in Anlage 1 dieser Verordnung festgesetzten Schlüsselzahlen. Die Zahlungen sind mit der nächst möglichen ordentlichen Zahlung zu verrechnen.

Düsseldorf, den 16. Dezember 2014

Die Landesregierung  
Nordrhein-Westfalen

Für die Ministerpräsidentin  
Die Ministerin  
für Schule und Weiterbildung  
Sylvia L ö h r m a n n

Der Finanzminister  
Dr. Norbert W a l t e r - B o r j a n s

Der Minister  
für Inneres und Kommunales  
Ralf J ä g e r

**Anlage 1**  
zu § 1 Absatz 1

Gemeinde-schlüssel	Gemeinde	Schlüsselzahl 2015–2017
	<b>Regierungsbezirk Düsseldorf Kreisfrei</b>	
51110000	Düsseldorf, kreisfreie Stadt	0,073900518
51120000	Duisburg, kreisfreie Stadt	0,025871214
51130000	Essen, kreisfreie Stadt	0,041236590
51140000	Krefeld, kreisfreie Stadt	0,014406454
51160000	Mönchengladbach, krfr. Stadt	0,014175897
51170000	Mülheim a. d. Ruhr, krfr. Stadt	0,010882126
51190000	Oberhausen, kreisfreie Stadt	0,010282490
51200000	Remscheid, kreisfreie Stadt	0,007507326
51220000	Solingen, kreisfreie Stadt	0,008437338
51240000	Wuppertal, kreisfreie Stadt	0,019753955
	<b>Kreisangehörig</b>	
51540040	Bedburg-Hau	0,000449810
51540080	Emmerich am Rhein, Stadt	0,001585817
51540120	Geldern, Stadt	0,001403677
51540160	Goch, Stadt	0,001111130
51540200	Issum	0,000365879
51540240	Kalkar, Stadt	0,000432240
51540280	Kerken	0,000213381
51540320	Kevelaer, Stadt	0,000882536
51540360	Kleve, Stadt	0,002483299
51540400	Kranenburg	0,000170263
51540440	Rees, Stadt	0,000535712
51540480	Rheurdt	0,000080374
51540520	Straelen, Stadt	0,001316785
51540560	Uedem	0,000293305
51540600	Wachtendonk	0,000197859
51540640	Weeze	0,000416909
51580040	Erkrath, Stadt	0,002025776
51580080	Haan, Stadt	0,002120551
51580120	Heiligenhaus, Stadt	0,001514670
51580160	Hilden, Stadt	0,003851284
51580200	Langenfeld (Rhld.), Stadt	0,003856071
51580240	Mettmann, Stadt	0,001542976
51580260	Monheim am Rhein, Stadt	0,002461072
51580280	Ratingen, Stadt	0,007352686
51580320	Velbert, Stadt	0,004879679
51580360	Wülfrath, Stadt	0,001121735
51620040	Dormagen, Stadt	0,003035513
51620080	Grevenbroich, Stadt	0,003896065
51620120	Jüchen	0,000527055
51620160	Kaarst, Stadt	0,001390090

Gemeinde-schlüssel	Gemeinde	Schlüsselzahl 2015–2017
51620200	Korschenbroich, Stadt	0,001032411
51620220	Meerbusch, Stadt	0,002322866
51620240	Neuss, Stadt	0,012755325
51620280	Rommerskirchen	0,000201178
51660040	Brüggen	0,000558589
51660080	Grefrath	0,000535352
51660120	Kempfen, Stadt	0,001900777
51660160	Nettetal, Stadt	0,001614853
51660200	Niederkrüchten	0,000305988
51660240	Schwalmtal	0,000484440
51660280	Tönisvorst, Stadt	0,000931327
51660320	Viersen, Stadt	0,004046988
51660360	Willich, Stadt	0,002401029
51700040	Alpen	0,000626798
51700080	Dinslaken, Stadt	0,002417021
51700120	Hamminkeln	0,000939864
51700160	Hünxe	0,000407592
51700200	Kamp-Lintfort, Stadt	0,001723846
51700240	Moers, Stadt	0,004314819
51700280	Neukirchen-Vluyn, Stadt	0,000890614
51700320	Rheinberg, Stadt	0,001137604
51700360	Schermbek	0,000436261
51700400	Sonsbeck	0,000254064
51700440	Voerde (Niederrhein), Stadt	0,001268217
51700480	Wesel, Stadt	0,003289275
51700520	Xanten, Stadt	0,000484201
	<b>Regierungsbezirk Köln Kreisfrei</b>	
53140000	Bonn, kreisfreie Stadt	0,023152093
53150000	Köln, kreisfreie Stadt	0,090016740
53160000	Leverkusen, kreisfreie Stadt	0,012176778
	<b>Kreisangehörig</b>	
53340020	Aachen, kreisfreie Stadt	0,016691828
53340040	Alsdorf, Stadt	0,001532884
53340080	Baesweiler, Stadt	0,000574301
53340120	Eschweiler, Stadt	0,002492050
53340160	Herzogenrath, Stadt	0,001500923
53340200	Monschau, Stadt	0,000450430
53340240	Roetgen	0,000159215
53340280	Simmerath	0,000441414
53340320	Stolberg (Rhld.), Stadt	0,002461311
53340360	Würselen, Stadt	0,001933595
53580040	Aldenhoven	0,000396184
53580080	Düren, Stadt	0,005607388
53580120	Heimbach, Stadt	0,000061569
53580160	Hürtgenwald	0,000148944
53580200	Inden	0,000276792
53580240	Jülich, Stadt	0,002028065

Gemeinde-schlüssel	Gemeinde	Schlüsselzahl 2015–2017
53580280	Kreuzau	0,000504556
53580320	Langerwehe	0,000234363
53580360	Linnich, Stadt	0,000655326
53580400	Merzenich	0,000288286
53580440	Nideggen, Stadt	0,000137703
53580480	Niederzier	0,000820454
53580520	Nörvenich	0,000161474
53580560	Titz	0,000135430
53580600	Vettweiß	0,000090205
53620040	Bedburg, Stadt	0,000606918
53620080	Bergheim, Stadt	0,002640497
53620120	Brühl, Stadt	0,002048077
53620160	Elsdorf	0,000666271
53620200	Erftstadt, Stadt	0,001184055
53620240	Frechen, Stadt	0,003383208
53620280	Hürth, Stadt	0,003569178
53620320	Kerpen, Stadt	0,002887824
53620360	Pulheim, Stadt	0,001584651
53620400	Wesseling, Stadt	0,002605546
53660040	Bad Münstereifel, Stadt	0,000495081
53660080	Blankenheim	0,000192182
53660120	Dahlem	0,000073368
53660160	Euskirchen, Stadt	0,002719877
53660200	Hellenthal	0,000469089
53660240	Kall	0,000464029
53660280	Mechernich, Stadt	0,000749578
53660320	Nettersheim	0,000199301
53660360	Schleiden, Stadt	0,000439374
53660400	Weilerswist	0,000456371
53660440	Zülpich, Stadt	0,000705928
53700040	Erkelenz, Stadt	0,001664541
53700080	Gangelt	0,000334660
53700120	Geilenkirchen, Stadt	0,000889390
53700160	Heinsberg (Rhld.), Stadt	0,001618147
53700200	Hückelhoven, Stadt	0,001061578
53700240	Selfkant	0,000125124
53700280	Übach-Palenberg, Stadt	0,000823672
53700320	Waldfeucht	0,000146386
53700360	Wassenberg, Stadt	0,000312513
53700400	Wegberg, Stadt	0,000746285
53740040	Bergneustadt, Stadt	0,000728066
53740080	Engelskirchen	0,001062172
53740120	Gummersbach, Stadt	0,003617625
53740160	Hückeswagen, Stadt	0,000670174
53740200	Lindlar	0,000851195
53740240	Marienneide	0,000574909
53740280	Morsbach	0,000636316
53740320	Nümbrecht	0,000631441
53740360	Radevormwald, Stadt	0,001327266

Gemeinde-schlüssel	Gemeinde	Schlüsselzahl 2015–2017
53740400	Reichshof	0,000929057
53740440	Waldbröl, Stadt	0,000659559
53740480	Wiehl, Stadt	0,001969665
53740520	Wipperfürth, Stadt	0,001233563
53780040	Bergisch Gladbach, Stadt	0,004558096
53780080	Burscheid, Stadt	0,001009568
53780120	Kürten	0,000458638
53780160	Leichlingen (Rhld.), Stadt	0,000598873
53780200	Odenthal	0,000179194
53780240	Overath, Stadt	0,000894682
53780280	Rösrath, Stadt	0,000715847
53780320	Wermelskirchen, Stadt	0,001753757
53820040	Alfter	0,000367970
53820080	Bad Honnef, Stadt	0,001138682
53820120	Bornheim, Stadt	0,001113448
53820160	Eitorf	0,000675610
53820200	Hennef (Sieg), Stadt	0,001539471
53820240	Königswinter, Stadt	0,001098045
53820280	Lohmar	0,001084120
53820320	Meckenheim, Stadt	0,001144296
53820360	Much	0,000393067
53820400	Neunkirchen-Seelscheid	0,000399458
53820440	Niederkassel, Stadt	0,000783773
53820480	Rheinbach, Stadt	0,000836735
53820520	Ruppichteroth	0,000204699
53820560	Sankt Augustin, Stadt	0,001958721
53820600	Siegburg, Stadt	0,002647339
53820640	Swisttal	0,000244263
53820680	Troisdorf, Stadt	0,004360698
53820720	Wachtberg	0,000345821
53820760	Windeck	0,000294192
	<b>Regierungsbezirk Münster Kreisfrei</b>	
55120000	Bottrop, kreisfreie Stadt	0,004881017
55130000	Gelsenkirchen, krfr. Stadt	0,012673410
55150000	Münster, krfr. Stadt	0,024029788
	<b>Kreisangehörig</b>	
55540040	Ahaus, Stadt	0,002209814
55540080	Bocholt, Stadt	0,004256657
55540120	Borken, Stadt	0,002037191
55540160	Gescher, Stadt	0,000760711
55540200	Gronau (Westf.), Stadt	0,002724143
55540240	Heek	0,000267545
55540280	Heiden	0,000256521
55540320	Isselburg, Stadt	0,000411871
55540360	Legden	0,000216103
55540400	Raesfeld	0,000301543
55540440	Reken	0,000473025
55540480	Rhede, Stadt	0,000736409

Gemeinde-schlüssel	Gemeinde	Schlüsselzahl 2015–2017
55540520	Schöppingen	0,000274435
55540560	Stadtlohn, Stadt	0,001070160
55540600	Südlohn	0,000383272
55540640	Velen	0,000352909
55540680	Vreden, Stadt	0,001137122
55580040	Ascheberg	0,000484166
55580080	Billerbeck, Stadt	0,000434392
55580120	Coesfeld, Stadt	0,002062622
55580160	Dülmen, Stadt	0,001725865
55580200	Havixbeck	0,000235948
55580240	Lüdinghausen, Stadt	0,000973262
55580280	Nordkirchen	0,000315679
55580320	Nottuln	0,000534544
55580360	Olfen, Stadt	0,000321583
55580400	Rosendahl	0,000357584
55580440	Senden	0,000558807
55620040	Castrop-Rauxel, Stadt	0,001966325
55620080	Datteln, Stadt	0,001364700
55620120	Dorsten, Stadt	0,002544375
55620140	Gladbeck, Stadt	0,002580200
55620160	Haltern am See, Stadt	0,001046355
55620200	Herten, Stadt	0,002494046
55620240	Marl, Stadt	0,005349330
55620280	Oer-Erkenschwick, Stadt	0,000633416
55620320	Recklinghausen, Stadt	0,004786912
55620360	Waltrop, Stadt	0,000780683
55660040	Altenberge	0,000475482
55660080	Emsdetten, Stadt	0,001957936
55660120	Greven, Stadt	0,001770933
55660160	Hörstel, Stadt	0,000710529
55660200	Hopsten	0,000180696
55660240	Horstmar, Stadt	0,000170344
55660280	Ibbenbüren, Stadt	0,002367740
55660320	Ladbergen	0,000246028
55660360	Laer	0,000142189
55660400	Lengerich, Stadt	0,001307184
55660440	Lienen	0,000195497
55660480	Lotte	0,000623692
55660520	Metelen	0,000159207
55660560	Mettingen	0,000516171
55660600	Neuenkirchen	0,000412193
55660640	Nordwalde	0,000283374
55660680	Ochtrup, Stadt	0,000804206
55660720	Recke	0,000279566
55660760	Rheine, Stadt	0,003436718
55660800	Saerbeck	0,000303357
55660840	Steinfurt, Stadt	0,001171038
55660880	Tecklenburg, Stadt	0,000287990
55660920	Westerkappeln	0,000383849

Gemeinde-schlüssel	Gemeinde	Schlüsselzahl 2015–2017
55660960	Wettringen	0,000233145
55700040	Ahlen, Stadt	0,002413703
55700080	Beckum, Stadt	0,002126186
55700120	Beelen	0,000327715
55700160	Drensteinfurt, Stadt	0,000297847
55700200	Ennigerloh, Stadt	0,000810599
55700240	Everswinkel	0,000399090
55700280	Oelde, Stadt	0,001917331
55700320	Ostbevern	0,000346536
55700360	Sassenberg, Stadt	0,000627876
55700400	Sendenhorst, Stadt	0,000663427
55700440	Telgte, Stadt	0,000770077
55700480	Wadersloh	0,000400407
55700520	Warendorf, Stadt	0,001600612
	<b>Regierungsbezirk Detmold Kreisfrei</b>	
57110000	Bielefeld, kreisfreie Stadt	0,021565255
	<b>Kreisangehörig</b>	
57540040	Borgholzhausen, Stadt	0,000556708
57540080	Gütersloh, Stadt	0,006750392
57540120	Halle (Westf.), Stadt	0,001892451
57540160	Harsewinkel, Stadt	0,001691524
57540200	Herzebrock-Clarholz	0,000958693
57540240	Langenberg	0,000241513
57540280	Rheda-Wiedenbrück, Stadt	0,002951474
57540320	Rietberg, Stadt	0,001586729
57540360	Schloß Holte-Stukenbrock, Stadt	0,001239694
57540400	Steinhagen	0,001355792
57540440	Verl	0,002145775
57540480	Versmold, Stadt	0,001243643
57540520	Werther (Westf.), Stadt	0,000394354
57580040	Bünde, Stadt	0,002171914
57580080	Enger, Stadt	0,000777913
57580120	Herford, Stadt	0,004757432
57580160	Hiddenhausen	0,000860035
57580200	Kirchlengern	0,000998424
57580240	Löhne, Stadt	0,002113579
57580280	Rödinghausen	0,000604792
57580320	Spenge, Stadt	0,000406799
57580360	Vlotho, Stadt	0,001026125
57620040	Bad Driburg, Stadt	0,000758866
57620080	Beverungen, Stadt	0,000502166
57620120	Borgentreich, Stadt	0,000192123
57620160	Brakel, Stadt	0,000798964
57620200	Höxter, Stadt	0,001234392
57620240	Marienmünster, Stadt	0,000136945
57620280	Nieheim, Stadt	0,000125710
57620320	Steinheim, Stadt	0,000511938

Gemeinde-schlüssel	Gemeinde	Schlüsselzahl 2015–2017
57620360	Warburg, Stadt	0,001200806
57620400	Willebadessen, Stadt	0,000109851
57660040	Augustdorf	0,000237109
57660080	Bad Salzuflen, Stadt	0,002756156
57660120	Barntrup, Stadt	0,000386433
57660160	Blomberg, Stadt	0,001393645
57660200	Detmold, Stadt	0,004329990
57660240	Dörentrup	0,000193506
57660280	Extertal	0,000454700
57660320	Horn-Bad Meinberg, Stadt	0,000561790
57660360	Kalletal	0,000378750
57660400	Lage, Stadt	0,000942477
57660440	Lemgo, Stadt	0,002320306
57660480	Leopoldshöhe	0,000701631
57660520	Lügde, Stadt	0,000288038
57660560	Oerlinghausen, Stadt	0,000586362
57660600	Schieder-Schwalenberg, Stadt	0,000323019
57660640	Schlangen	0,000268594
57700040	Bad Oeynhausen, Stadt	0,002827228
57700080	Espelkamp, Stadt	0,001813432
57700120	Hille	0,000427191
57700160	Hüllhorst	0,000528608
57700200	Lübbecke, Stadt	0,001855776
57700240	Minden, Stadt	0,005071774
57700280	Petershagen, Stadt	0,000587069
57700320	Porta Westfalica, Stadt	0,002004911
57700360	Preußisch Oldendorf, Stadt	0,000423783
57700400	Rahden, Stadt	0,000655658
57700440	Stemwede	0,000827884
57740040	Altenbeken	0,000124279
57740080	Bad Lippspringe, Stadt	0,000425817
57740120	Borchen	0,000229524
57740160	Büren, Stadt	0,000783538
57740200	Delbrück, Stadt	0,001208417
57740240	Hövelhof	0,000682666
57740280	Lichtenau, Stadt	0,000267403
57740320	Paderborn, Stadt	0,009018094
57740360	Salzkotten, Stadt	0,001272250
57740400	Bad Wünnenberg, Stadt	0,000510801
	<b>Regierungsbezirk Arnsberg Kreisfrei</b>	
59110000	Bochum, kreisfreie Stadt	0,019405500
59130000	Dortmund, kreisfreie Stadt	0,032974038
59140000	Hagen, kreisfreie Stadt	0,011030873
59150000	Hamm, kreisfreie Stadt	0,007869592
59160000	Herne, kreisfreie Stadt	0,007066369

Gemeinde-schlüssel	Gemeinde	Schlüsselzahl 2015–2017
	<b>Kreisangehörig</b>	
59540040	Breckerfeld, Stadt	0,000238460
59540080	Ennepetal, Stadt	0,002643092
59540120	Gevelsberg, Stadt	0,001558051
59540160	Hattingen, Stadt	0,001988598
59540200	Herdecke, Stadt	0,001078722
59540240	Schwelm, Stadt	0,001565612
59540280	Sprockhövel, Stadt	0,001192229
59540320	Wetter (Ruhr), Stadt	0,001801572
59540360	Witten, Stadt	0,005240095
59580040	Arnsberg, Stadt	0,004271918
59580080	Bestwig	0,000474939
59580120	Brilon, Stadt	0,001587475
59580160	Eslohe (Sauerland)	0,000376406
59580200	Hallenberg, Stadt	0,000284122
59580240	Marsberg, Stadt	0,000936427
59580280	Medebach, Stadt	0,000253925
59580320	Meschede, Stadt	0,001982811
59580360	Olsberg, Stadt	0,000934162
59580400	Schmallenberg, Stadt	0,001084538
59580440	Sundern (Sauerland), Stadt	0,001482315
59580480	Winterberg, Stadt	0,000471481
59620040	Altena, Stadt	0,000935839
59620080	Balve, Stadt	0,000450891
59620120	Halver, Stadt	0,000899114
59620160	Hemer, Stadt	0,001989950
59620200	Herscheid	0,000274573
59620240	Iserlohn, Stadt	0,005298085
59620280	Kierspe, Stadt	0,000613804
59620320	Lüdenscheid, Stadt	0,005710460
59620360	Meinerzhagen, Stadt	0,001349779
59620400	Menden (Sauerland), Stadt	0,002720676
59620440	Nachrodt-Wiblingwerde	0,000192120
59620480	Neuenrade, Stadt	0,000608268
59620520	Plettenberg, Stadt	0,002282478
59620560	Schalksmühle	0,000923853
59620600	Werdohl, Stadt	0,001106695
59660040	Attendorn, Stadt	0,002232182
59660080	Drolshagen, Stadt	0,000614411
59660120	Finnentrop	0,000821821
59660160	Kirchhundem	0,000528489
59660200	Lennestadt, Stadt	0,001409123
59660240	Olpe, Stadt	0,001672599
59660280	Wenden	0,000969089
59700040	Bad Berleburg, Stadt	0,001016103
59700080	Burbach	0,001196566
59700120	Erndtebrück	0,000599425

Gemeinde-schlüssel	Gemeinde	Schlüsselzahl 2015–2017
59700160	Freudenberg, Stadt	0,000826986
59700200	Hilchenbach, Stadt	0,000966743
59700240	Kreuztal, Stadt	0,002272444
59700280	Bad Laasphe, Stadt	0,000629836
59700320	Netphen, Stadt	0,001048720
59700360	Neunkirchen	0,001122820
59700400	Siegen, Stadt	0,007134342
59700440	Wilnsdorf	0,001056639
59740040	Anröchte	0,000416480
59740080	Bad Sassendorf	0,000294144
59740120	Ense	0,000541860
59740160	Erwitte, Stadt	0,000953232
59740200	Geseke, Stadt	0,000629766
59740240	Lippetal	0,000224506
59740280	Lippstadt, Stadt	0,004206737
59740320	Möhnesee	0,000334444
59740360	Rüthen, Stadt	0,000394610
59740400	Soest, Stadt	0,002896318
59740440	Warstein, Stadt	0,001932068
59740480	Welper	0,000139913
59740520	Werl, Stadt	0,001343844
59740560	Wickede (Ruhr)	0,000689994
59780040	Bergkamen, Stadt	0,001890470
59780080	Bönen	0,001036515
59780120	Fröndenberg, Stadt	0,000598433
59780160	Holzwickede	0,001161128
59780200	Kamen, Stadt	0,001637280
59780240	Lünen, Stadt	0,003790379
59780280	Schwerte, Stadt	0,002237580
59780320	Selm, Stadt	0,000596084
59780360	Unna, Stadt	0,003530049
59780400	Werne, Stadt	0,001667154
	<b>NRW</b>	<b>1,0000000</b>

224

**Gesetz  
zur Förderung und Entwicklung der Kultur,  
der Kunst und der kulturellen Bildung  
in Nordrhein-Westfalen  
(Kulturförderungsgesetz NRW)  
Vom 18. Dezember 2014**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

**Gesetz  
zur Förderung und Entwicklung der Kultur,  
der Kunst und der kulturellen Bildung  
in Nordrhein-Westfalen  
(Kulturförderungsgesetz NRW)**

Inhaltsübersicht

**Teil 1**

**Allgemeine Bestimmungen**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Kulturförderung als Aufgabe von Land und Gemeinden

**Teil 2**

**Ziele, Schwerpunkte und Grundsätze  
der Kulturförderung**

- § 3 Ziele der Kulturförderung
- § 4 Schwerpunkte der Kulturförderung
- § 5 Grundsätze der Kulturförderung

**Teil 3**

**Handlungsfelder der Kulturförderung**

- § 6 Förderung der kulturellen Infrastruktur
- § 7 Förderung der Künste
- § 8 Erhalt des kulturellen Erbes
- § 9 Förderung der kulturellen Bildung
- § 10 Förderung der Bibliotheken
- § 11 Förderung der Freien Szene und der Soziokultur
- § 12 Förderung der Kultur- und Kreativwirtschaft
- § 13 Förderung der Breitenkultur
- § 14 Kultur und gesellschaftlicher Wandel
- § 15 Kultur und Strukturwandel
- § 16 Förderung interkommunaler Kooperation
- § 17 Experimente

**Teil 4**

**Landeseigene Kulturaufgaben**

- § 18 Aufgaben des Landes im föderalen Bundesstaat und international
- § 19 Eigene Einrichtungen und Beteiligungen des Landes
- § 20 Kunst am Bau
- § 21 Sonstige Aktivitäten des Landes

**Teil 5**

**Kulturförderplan**

- § 22 Zweck und Inhalt
- § 23 Verfahren

**Teil 6**

**Berichtswesen und Qualitätssicherung**

- § 24 Kulturförderbericht
- § 25 Landeskulturbericht
- § 26 Evaluation der Förderungen

§ 27 Regelmäßiger Dialog über Ziele und Wirksamkeit der Kulturförderung des Landes

**Teil 7**

**Förderverfahren**

§ 28 Förderverfahren

§ 29 Formen der Förderung

§ 30 Fördervereinbarungen

§ 31 Jurys und Sachverständige

§ 32 Antragstellung und Beratung

**Teil 8**

**Schlussbestimmungen**

§ 33 Übergangsbestimmung

§ 34 Inkrafttreten

**Teil 1**

**Allgemeine Bestimmungen**

**§ 1**

**Geltungsbereich**

(1) Dieses Gesetz regelt Grundlagen für die Förderung und Entwicklung der Kultur, der Kunst und der kulturellen Bildung (Kulturförderung) in Nordrhein-Westfalen. Das Gesetz legt Ziele, Schwerpunkte und Grundsätze der Kulturförderung fest. Es definiert die Handlungsfelder und schafft Instrumente der Kulturförderung des Landes.

(2) Dieses Gesetz gilt für die Kulturförderung durch das Land sowie nach Maßgabe des § 2 Absatz 1 und 3 und des § 25 Absatz 2 Satz 2 bis 4 auch für die Gemeinden und Gemeindeverbände.

(3) Kulturelle Aufgaben werden, soweit sie durch andere Landesgesetze geregelt sind, durch dieses Gesetz nicht berührt. Das schließt eine ergänzende Förderung freiwilliger Aufgaben auf Grundlage dieses Gesetzes nicht aus.

**§ 2**

**Kulturförderung als Aufgabe von Land und Gemeinden/Gemeindeverbänden**

(1) Kultur und Kunst sind durch Land und Gemeinden gemäß Artikel 18 Absatz 1 der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen zu pflegen und zu fördern. Bei der Wahrnehmung dieser Aufgabe ergänzen sich Land und Gemeinden wechselseitig in gleichberechtigtem partnerschaftlichem Zusammenwirken und beziehen hierbei die frei-gemeinnützigen Träger der Kultur mit ein.

(2) Das Land pflegt und fördert die Kultur nach Maßgabe der Regelungen der Teile 2 bis 7. Es nimmt eigene Kulturaufgaben nach dem Teil 4 wahr und unterstützt die kulturellen Aktivitäten in den Gemeinden und Gemeindeverbänden nach Maßgabe der vom Land zu definierenden landeskulturpolitischen Ziele. Es fördert insbesondere Maßnahmen von regionaler, landesweiter, nationaler oder internationaler Bedeutung, sofern und soweit die Ziele der in Betracht gezogenen Maßnahme ohne Landesförderung nicht oder nicht in ausreichendem Maße erreicht werden können. Es regt neue Entwicklungen in Kultur, Kunst und kultureller Bildung an und gibt Anstöße zur Erprobung entsprechender Maßnahmen. Es trägt mit seiner Förderung zur Pflege und Weiterentwicklung der kulturellen Infrastruktur in Nordrhein-Westfalen bei. Dabei soll ein bedarfsgerechtes Angebot in allen Regionen angestrebt werden, das die Belange der kulturellen Vielfalt besonders berücksichtigt.

(3) Die Gemeinden und Gemeindeverbände nehmen die Aufgabe der Kulturförderung und -pflege in ihrem Gebiet im Rahmen ihrer Selbstverwaltung in eigener Verantwortung wahr. Sie schaffen dabei gemäß § 8 Absatz 1 der Gemeindeordnung innerhalb der Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit die für die kulturelle Betreuung ihrer Einwohner erforderlichen öffentlichen Einrichtungen. Bei der Wahrnehmung dieser Selbstverwaltungsaufgabe berücksichtigen sie die in Teil 2 genannten Ziele, Grund-

sätze und Schwerpunkte. Von den Mitwirkungspflichten des § 25 Absatz 2 Satz 2 bis 4 abgesehen, bleibt das Recht der kommunalen Selbstverwaltung durch die Regelungen dieses Gesetzes unberührt.

**Teil 2**

**Ziele, Schwerpunkte und Grundsätze der Kulturförderung**

**§ 3**

**Ziele der Kulturförderung**

Ziele der Kulturförderung sind:

1. die schöpferische Entfaltung des Menschen zu ermöglichen, sei es durch eigenes künstlerisches Schaffen, sei es durch Teilhabe an kulturellen oder künstlerischen Angeboten,
2. den in Nordrhein-Westfalen lebenden und arbeitenden Künstlerinnen und Künstlern eine freie künstlerische Entfaltung zu ermöglichen,
3. in der Gesellschaft zu Offenheit und Verständnis für künstlerische Ausdrucksformen und kulturelle Vielfalt beizutragen und die Menschen zur kritischen Auseinandersetzung mit Kultur und Kunst zu befähigen und
4. die gesellschaftliche und strukturelle Entwicklung in den Gemeinden und Regionen mitzugestalten. Sie soll insbesondere den Zusammenhalt in der Gesellschaft fördern und dazu beitragen, die Qualität und Attraktivität des Landes und der Gemeinden zu verbessern und nach innen und außen sichtbar zu machen.

**§ 4**

**Schwerpunkte der Kulturförderung**

(1) Die Produktion und Präsentation der Künste in ihrer Breite und Vielfalt stehen im Zentrum der Kulturförderung. Dabei kommt herausragenden künstlerischen Leistungen, insbesondere der Gegenwartskunst, eine besondere Bedeutung zu.

(2) Der Erhalt des kulturellen Erbes ist ein Schwerpunkt der Kulturförderung. Die erhaltenswerte Substanz an kulturellen Werken und Zeugnissen soll gepflegt, erforscht und nutzbar gemacht werden, das Geschichtsbewusstsein gestärkt, das kulturelle Gedächtnis lebendig gehalten und gepflegt werden.

(3) Kulturelle Bildung initiiert und unterstützt die Begegnung und die Auseinandersetzung mit Kultur und Kunst. Durch kulturelle Bildungsangebote sollen die kulturelle kreative Betätigung und die Nutzung des Kulturangebotes als Bestandteile lebenslangen Lernens gestärkt werden. Ein Schwerpunkt liegt dabei auf der Förderung der kreativen Aktivitäten von Kindern und Jugendlichen. Sie sollen die Möglichkeit haben, ihre Wahrnehmungs- und Ausdrucksfähigkeit, ihren ästhetischen Eigensinn und ihre künstlerischen Talente zu erproben und weiterzuentwickeln.

**§ 5**

**Grundsätze der Kulturförderung**

(1) Die Kulturförderung soll dem gesellschaftlichen Wandel Rechnung tragen. Neue Formen künstlerischer Produktionen sowie Veränderungen in der Wahrnehmung und Nutzung von kulturellen Angeboten sollen Berücksichtigung finden.

(2) Die Kulturförderung soll das zivilgesellschaftliche und ehrenamtliche Engagement innerhalb und außerhalb von Vereinen und Verbänden unterstützen und einbeziehen.

(3) Durch die Kulturförderung sollen Einrichtungen, Programme und Maßnahmen unterstützt werden, die geeignet sind, auch Menschen zu erreichen, die aufgrund ihrer Herkunft, ihres Alters, ihres Geschlechts oder aufgrund einer Behinderung bisher nicht oder in nicht ausreichendem Maß am kulturellen Leben teilhaben können. Dabei soll die kulturelle Interaktion zwischen Bevölkerungsgruppen verschiedener Ethnien, Religionen oder Weltanschauungen gefördert und weiterentwickelt werden.

(4) Die Förderung soll die Zusammenarbeit verschiedener Träger der Kulturarbeit unterstützen, wenn diese Synergien erzeugt oder die Qualität der Arbeit steigert.

(5) In allen strukturpolitischen Entwicklungsplanungen ist zu prüfen, ob Belange der Kultur und Kunst als Faktoren der Strukturentwicklung berührt sind und berücksichtigt werden sollen.

(6) Bei der Kulturförderung sollen die Bezüge zu anderen Politikfeldern, insbesondere zur schulischen Bildung sowie zur Kinder- und Jugendarbeit, beachtet und die Zusammenarbeit gestärkt werden.

(7) Die Kulturförderung soll auf Nachhaltigkeit und Planungssicherheit ausgerichtet sein, um Kulturentwicklung als langfristigen Prozess zu unterstützen.

### Teil 3

#### Handlungsfelder der Kulturförderung

##### § 6

#### Förderung der kulturellen Infrastruktur

(1) Das Land fördert die kulturelle Infrastruktur in Nordrhein-Westfalen als Grundlage einer sich fortentwickelnden Kulturlandschaft. Zu diesem Zweck fördert es Kulturorganisationen und öffentlich zugängliche Kultureinrichtungen, welche die kulturelle Infrastruktur in Nordrhein-Westfalen prägen, insbesondere Theater, Orchester, Festivals, Tanz-, Schauspiel- und Musik-Ensembles, soziokulturelle Zentren, Museen, Kunstvereine, Kunsthallen, Filmwerkstätten, öffentliche Bibliotheken, archivische Einrichtungen und Musikschulen. Das Land kann vom Fördernehmer als Fördervoraussetzung ein auf den Fördergegenstand bezogenes, gemeindliches oder gemeindeübergreifendes Strukturentwicklungskonzept verlangen.

(2) Das Land fördert Verbände und kulturfachliche Büros, die die Interessen von Künstlerinnen, Künstlern und Kultureinrichtungen überörtlich bündeln und wahrnehmen und mit dem Land im Bereich der Kulturförderung zusammenwirken.

##### § 7

#### Förderung der Künste

(1) Das Land fördert die professionelle Produktion und Präsentation künstlerischer Werke insbesondere in den folgenden Sparten:

1. Darstellende Kunst,
2. Musik,
3. Bildende Kunst,
4. Medienkunst,
5. Literatur und
6. Film.

Das Land fördert auch spartenübergreifende Projekte sowie die Produktion und Präsentation digitaler Kunstformen.

(2) Das Land fördert Künstlerinnen und Künstler mit dem Ziel, künstlerische Potentiale zu entdecken und zu entwickeln. Im Rahmen der individuellen Künstlerförderung vergibt das Land unter anderem Stipendien, lobt Preise aus, kauft Werke an und fördert die Produktion und Präsentation künstlerischer Werke.

(3) Das Land fördert Arbeits- und Studienaufenthalte sowie die Präsentation künstlerischer Werke von nordrhein-westfälischen Künstlerinnen und Künstlern im Ausland. Das Land fördert nachhaltig angelegte internationale Kooperationen von in Nordrhein-Westfalen ansässigen Künstlerinnen und Künstlern.

##### § 8

#### Erhalt des kulturellen Erbes

(1) Das Land fördert den Erhalt und die Pflege des materiellen und immateriellen kulturellen Erbes. Es unterstützt Kultureinrichtungen in ihrer Aufgabe, Kulturgüter zu sammeln, zu bewahren, zu erschließen, zu erforschen,

auszustellen oder auf andere Art öffentlich zugänglich zu machen.

(2) Das Land unterstützt Kultureinrichtungen bei der Digitalisierung von analogem Kulturgut, bei der Übernahme von originär digitalem Kulturgut, bei der Bereitstellung der Digitalisate für die öffentliche Nutzung sowie bei der digitalen Langzeitarchivierung.

##### § 9

#### Förderung der kulturellen Bildung

(1) Das Land fördert kulturelle Bildung, um im partnerschaftlichen Zusammenwirken mit den Aktivitäten der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie mit freigeinnützigen Kulturträgern zur Entwicklung einer vielfältigen und ausgewogenen Angebotsstruktur beizutragen und gleichzeitig eine qualitätsvolle Vermittlungsarbeit zu erreichen. Das Land schafft dabei durch Förderprogramme Anreize für Gemeinden und freie Träger, Angebote für die kulturelle Bildung zu entwickeln und zu stärken.

(2) Das Land fördert Kultureinrichtungen als Orte der kulturellen Bildung und der kulturellen Kommunikation. Es unterstützt insbesondere ihre Zusammenarbeit mit Schulen und mit Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit.

(3) Das Land fördert die kulturelle Bildung im Rahmen von lokalen und regionalen Netzwerken. Es wirkt durch seine Förderung auf die Abstimmung von Förderzielen und -programmen und eine den örtlichen Gegebenheiten entsprechende Kooperation von Kultur und Bildung insbesondere in der Kinder- und Jugendarbeit sowie in der Schule hin.

(4) Landeseigene Kultureinrichtungen sind dazu verpflichtet, Aufgaben der kulturellen Bildung wahrzunehmen. Sonstige institutionelle Förderungen und die Förderung von Projekten kann das Land mit der Auflage verbinden, dass in ihrem Rahmen auch ein angemessenes Angebot der kulturellen Bildung realisiert wird.

##### § 10

#### Förderung der Bibliotheken

(1) Das Land fördert die öffentlichen Bibliotheken in ihrer Funktion als Orte des lebenslangen Lernens, der Information, der Kommunikation und der Kultur. Das Land unterstützt die öffentlichen Bibliotheken insbesondere bei der Vermittlung von Informations- und Medienkompetenz, der Leseförderung, der Entwicklung neuer Dienstleistungen und der Modernisierung der technischen Infrastruktur. Das Nähere regelt das für Kultur zuständige Ministerium in einer Förderrichtlinie.

(2) Das Land unterhält eine zentrale Fachstelle für öffentliche Bibliotheken, welche die Aufgabe hat, Konzepte und Programme zur Sicherung und zum Ausbau öffentlicher Bibliotheken zu entwickeln und zu vermitteln sowie insbesondere kleinere Bibliotheken in allen bibliotheksfachlichen Fragen zu informieren, zu beraten und zu unterstützen.

##### § 11

#### Förderung der Freien Szene und der Soziokultur

(1) Im Bereich der Förderung der Künste (§ 7) und der kulturellen Bildung (§ 9), der Kultur- und Kreativwirtschaft (§ 12), der Vorhaben, die einen Beitrag zur gesellschaftlichen Entwicklung (§ 14) oder zum strukturellen Wandel (§ 15) leisten und der Experimente (§ 17) fördert das Land insbesondere auch künstlerische Vorhaben, die in den Arbeits- und Organisationsformen der Freien Szene realisiert werden.

(2) Das Land unterstützt beispielgebende Vorhaben von soziokulturellen Zentren und sonstigen Einrichtungen, die im Bereich der Soziokultur tätig sind und die einen Beitrag zur Teilhabe aller an der Kultur leisten.

**§ 12****Förderung der Kultur- und Kreativwirtschaft**

(1) Das Land fördert beispielgebende künstlerische und kulturelle Vorhaben, die einen Beitrag zur Entwicklung der Kultur- und Kreativwirtschaft leisten. Es fördert insbesondere künstlerische Vorhaben, die auf einen Transfer von Kreativ-Kompetenzen zwischen Künstlerinnen beziehungsweise Künstlern und Kultur- und Kreativwirtschaft abzielen.

(2) Das Land fördert Vorhaben, die die Arbeitsbedingungen von Künstlerinnen und Künstlern strukturell verbessern oder ihre Vermarktungschancen in der Kultur- und Kreativwirtschaft erhöhen.

**§ 13****Förderung der Breitenkultur**

(1) Das Land fördert in Zusammenarbeit mit den die Breitenkultur landesweit vertretenden Verbänden nicht-professionelle kulturelle Aktivitäten sowie modellhafte Vorhaben, bei denen nichtprofessionelle und professionelle Künstlerinnen und Künstler zusammen arbeiten.

(2) Das Land unterstützt nichtprofessionelle Aktivitäten insbesondere im Bereich der Musik. Gefördert werden die Qualifizierung von Laienmusikern, das Vorantreiben neuer Entwicklungen, herausragende Projekte im Laienmusikbereich und die Nachwuchsarbeit durch Musikorganisationen.

**§ 14****Kultur und gesellschaftlicher Wandel**

Das Land entwickelt und realisiert spezielle Programme der Kunst- und Kulturförderung zu gesellschaftlich bedeutsamen Themen. Es fördert Vorhaben, die geeignet sind, einen Beitrag zum gesellschaftlichen Diskurs und zur gesellschaftlichen Entwicklung zu leisten.

**§ 15****Kultur und Strukturwandel**

Das Land fördert künstlerische und kulturelle Vorhaben, die zur strukturellen Entwicklung Nordrhein-Westfalens, insbesondere zur Stadtentwicklung, Regionalentwicklung oder zur wirtschaftlichen Entwicklung, insbesondere zur Entwicklung des Tourismus im nationalen oder internationalen Standortwettbewerb, einen Beitrag leisten.

**§ 16****Förderung interkommunaler Kooperation**

(1) Das Land fördert die regional angelegte interkommunale Zusammenarbeit, die dem Erfahrungsaustausch, der Durchführung gemeinsamer Kunst- und Kulturprojekte und der kulturellen Profilierung der Regionen dient. Ziel ist es, organisatorische und finanzielle Synergien zu erschließen und das kulturelle Angebot insbesondere in den Kreisen und kleineren Gemeinden zu stärken.

(2) Das Land fördert die landesweit angelegte interkommunale Zusammenarbeit, die dem Erfahrungsaustausch und der Durchführung gemeinsamer Kunst- und Kulturprojekte dient.

(3) Das Land unterstützt gemeindeübergreifende Kooperationen und Kulturentwicklungsplanungen, die der Erhaltung und Weiterentwicklung der kulturellen Infrastruktur, der Verbesserung der Auslastung, der Sicherung der Qualität und der Verbesserung der Wirtschaftlichkeit dienen.

**§ 17****Experimente**

Das Land unterstützt in Einzelfällen experimentelle Kulturprojekte, auch wenn sie keinem der vorgenannten Handlungsfelder zuzuordnen sind.

**Teil 4****Landeseigene Kulturaufgaben****§ 18****Aufgaben des Landes im föderalen Bundesstaat und international**

Das Land nimmt die kulturpolitischen Interessen des Landes nach außen sowohl auf Bundes- als auch auf europäischer und internationaler Ebene wahr. Es setzt sich insbesondere in den zuständigen Gremien dafür ein, die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Kultur und die Kulturschaffenden weiterzuentwickeln und zu verbessern. Es beteiligt sich an den gemeinsam getragenen Kultureinrichtungen im föderalen Bundesstaat.

**§ 19****Eigene Einrichtungen und Beteiligungen des Landes**

(1) Zur Erfüllung kultureller Aufgaben, die im Landesinteresse liegen, kann das Land Gesellschaften, Stiftungen und sonstige Vereinigungen gründen und unterhalten oder sich an solchen beteiligen.

(2) Das Land unterhält das Landesarchiv Nordrhein-Westfalen. Dieses hat nach Maßgabe des Archivgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 16. März 2010 (GV. NRW. S. 188), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Januar 2013 (GV. NRW. S. 31) geändert worden ist, die Aufgabe, das Archivgut von Behörden, Gerichten und sonstigen öffentlichen Stellen des Landes sowie ihrer Rechts- und Funktionsvorgänger zu archivieren.

(3) Die Universitäts- und Landesbibliotheken Bonn, Düsseldorf und Münster nehmen im Auftrag und nach Weisung des Landes arbeitsteilig landesbibliothekarische Aufgaben wahr, insbesondere solche nach dem Pflichtexemplargesetz Nordrhein-Westfalen vom 29. Januar 2013 (GV. NRW. S. 31).

**§ 20****Kunst am Bau**

(1) Das Ministerium stellt bei ausgewählten Neu- und Umbauvorhaben des Landes die erforderlichen Mittel für Kunst-am-Bau-Projekte zur Verfügung.

(2) Die Durchführung des Projektes obliegt dem jeweiligen Bauherrn. Soweit kulturfachliche Fragen betroffen sind, erfolgt sie in Zusammenarbeit mit dem Ministerium oder mit der von ihm benannten Stelle. Die Auswahl der Bauvorhaben und die Auswahl der Künstlerinnen und Künstler erfolgen in transparenten Verfahren und beziehen die künftigen Nutzer mit ein. Die ausgewählte Künstlerin oder der ausgewählte Künstler soll möglichst frühzeitig in den Planungsprozess einbezogen werden.

(3) Das Ministerium soll das Verfahren im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und dem für Städtebau zuständigen Ministerium in einer Richtlinie regeln.

**§ 21****Kulturmarketing und sonstige Aktivitäten des Landes**

(1) Das Land kann zur Darstellung der Qualität und Vielfalt und zur Imagebildung des Kulturlandes Nordrhein-Westfalen sowie zur Stärkung des Kulturtourismus nach Nordrhein-Westfalen im In- und Ausland Werbe- und Marketingmaßnahmen durchführen.

(2) Das Land kann über die in den §§ 18 bis 21 Absatz 1 genannten Aufgaben hinausgehend eigene Kulturveranstaltungen und sonstige Maßnahmen im kulturellen Bereich durchführen, wenn sie im Interesse des Landes liegen.

**Teil 5****Kulturförderplan****§ 22****Zweck und Inhalt**

(1) Die Kulturförderung des Landes erfolgt auf der Grundlage eines für die Dauer von fünf Jahren geltenden Kulturförderplans. Er soll so gefasst sein, dass er ein

hohes Maß an Transparenz und Planungssicherheit schafft.

(2) Der Kulturförderplan konkretisiert für die Förderperiode die Ziele der Kulturförderung, zeigt Entwicklungsperspektiven auf, benennt die Bereiche, in denen besondere Schwerpunkte gesetzt werden sollen, und macht nähere Angaben zu den Handlungsfeldern und zu den geplanten Ausgaben vorbehaltlich der Bereitstellung entsprechender Mittel durch den Haushaltsgesetzgeber.

(3) Der Kulturförderplan berücksichtigt wesentliche kulturelle Entwicklungen in den Gemeinden und Gemeindeverbänden. Er bezieht dabei die Ergebnisse, Feststellungen und Empfehlungen ein, die sich aus Maßnahmen der Qualitätssicherung im Sinne des Teils 6 – insbesondere aus dem Landeskulturbericht nach § 25 – ergeben.

### § 23

#### Verfahren

(1) Das Ministerium stellt den Kulturförderplan zu Beginn der Legislaturperiode im Einvernehmen mit dem Landtag auf.

(2) Die kommunalen Spitzenverbände sowie Organisationen und Verbände aus Kultur, Kunst und kultureller Bildung sind anzuhören. Künstlerinnen und Künstler werden im Rahmen von Dialogveranstaltungen (§ 27) ebenfalls einbezogen.

### Teil 6

#### Berichtswesen und Qualitätssicherung

### § 24

#### Kulturförderbericht

Das Ministerium erstellt und veröffentlicht jährlich einen Kulturförderbericht, in dem die wesentlichen Fördermaßnahmen der Kulturförderung des Landes in ihrer Gesamtheit und ihren Zusammenhängen dargestellt werden.

### § 25

#### Landeskulturbericht

(1) Einmal in jeder Legislaturperiode legt das Ministerium einen Landeskulturbericht vor, der zur Umsetzung des zu Beginn der Legislaturperiode aufgestellten Kulturförderplans, zur Angebots- und Nachfrageentwicklung und zur Lage der Kultur in Nordrhein-Westfalen insgesamt berichtet und Stellung nimmt. Der Bericht soll mögliche Schlussfolgerungen für künftige Schwerpunkte der Kulturförderung darstellen.

(2) Das Ministerium kann zur Vorbereitung Sachverständigen-Gutachten in Auftrag geben und Forschungsaufträge erteilen. Die Gemeinden und Gemeindeverbände unterstützen die Erstellung des Landeskulturberichtes, indem sie dem Land die für den Bericht erforderlichen Daten und Informationen zur Verfügung stellen, die bei ihnen bereits vorhanden sind oder die sie im Rahmen der ihnen obliegenden Aufgaben zu erheben beabsichtigen. Die Darstellung und Übermittlung dieser Daten erfolgt nach Vorgabe des Ministeriums in Abstimmung mit den kommunalen Spitzenverbänden. Daten, für welche die Voraussetzungen des Satzes 2 nicht erfüllt sind, kann das Land in Abstimmung mit den kommunalen Spitzenverbänden selbst oder durch eine von ihm beauftragte Stelle erheben, sofern das Land die dafür anfallenden Kosten trägt.

(3) Das Ministerium leitet den Landeskulturbericht dem Landtag zu.

### § 26

#### Evaluation der Förderungen

Das Land überprüft regelmäßig die Zweckmäßigkeit und Wirksamkeit seiner Fördermaßnahmen. Es kann Fördernehmer im Zuwendungsbescheid oder Fördervertrag verpflichten, an Evaluationsmaßnahmen nach Satz 1 in einer der jeweiligen Förderung angemessenen Art und Weise mitzuwirken.

### § 27

#### Regelmäßiger Dialog über Ziele und Wirksamkeit der Kulturförderung des Landes

In regelmäßigen Abständen soll ein Dialog mit den Kulturschaffenden und -verantwortlichen über die Ziele und die Wirksamkeit der Kulturförderung des Landes stattfinden.

### Teil 7

#### Förderverfahren

### § 28

#### Förderverfahren

(1) Das Förderverfahren richtet sich nach dem Haushalt und nach den haushaltsrechtlichen Vorschriften des Landes, insbesondere den §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung und den dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften und Förderrichtlinien.

(2) Das Ministerium kann im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und darüber hinaus, soweit Kommunen als Fördernehmer betroffen sind, mit dem für Inneres zuständigen Ministerium, sowie gemäß § 44 Absatz 1 Satz 4 der Landeshaushaltsordnung mit dem Landesrechnungshof, allgemeine Förderrichtlinien sowie Förderrichtlinien zu den Handlungsfeldern der §§ 6 bis 17 erlassen. Diese sind so zu gestalten, dass das Verfahren unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und der Sparsamkeit auf möglichst unbürokratische und einfache Weise gestaltet wird und zugleich den bestmöglichen Einsatz der Fördermittel im Sinne der Zielsetzungen des § 3 sicherstellt.

### § 29

#### Formen der Förderung

Förderungen sind möglich durch Zuwendungsbescheid, Zuwendungsvertrag im Sinne des § 54 Verwaltungsverfahrensgesetz Nordrhein-Westfalen, Fördervereinbarung gemäß § 30 dieses Gesetzes und fachbezogene Pauschalen gemäß § 29 des Haushaltsgesetzes sowie nach § 30 des Haushaltsgesetzes.

### § 30

#### Fördervereinbarungen

Das Ministerium kann mit Gemeinden und Gemeindeverbänden, auch mit solchen, die sich in der Haushaltssicherung gemäß § 76 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen befinden, im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten zur mittel- bis langfristigen Erhaltung vorhandener kommunaler Kultureinrichtungen zeitlich befristete Fördervereinbarungen abschließen, in denen der Betrieb und die Entwicklung einer Einrichtung sowie die dazu erforderlichen beiderseitigen Finanzierungsbeiträge zwischen Land und Gemeinde vereinbart werden. Das Ministerium kann eine solche Fördervereinbarung mit einer Gemeinde oder einem Gemeindeverband auch zum Erhalt einer nicht-kommunalen, aber von der Gemeinde oder dem Gemeindeverband langfristig geförderten Kultureinrichtung abschließen, wenn die Einrichtung das beantragt und sie vom Land institutionell gefördert wird. Die zuwendungsrechtlichen und haushaltsrechtlichen Regelungen zum Förderungsrahmen sind zu beachten.

### § 31

#### Jurys und Sachverständige

Die für Kultur zuständigen Behörden sollen zur Entscheidungsfindung bei der Verleihung von Auszeichnungen, Preisen und Stipendien sowie zum Erwerb von Kunstwerken und sonstigen bedeutsamen Kulturgütern Jurys oder externe Sachverständige hinzuziehen. Das gilt auch für Fördermaßnahmen im Rahmen von Förderprogrammen des Landes, wenn für die Entscheidungsfindung regelmäßig wiederkehrend eine Auswahl aus einer Mehrzahl von Bewerbungen getroffen werden muss. Die Jurys sollen geschlechtsparitätisch besetzt werden. Mitglieder der Jurys sollen auch Künstlerinnen und Künstler sein. Es soll eine regelmäßige Rotation der Mitglieder sichergestellt werden.

**§ 32****Antragstellung und Beratung**

Die Bezirksregierungen beraten die Kulturschaffenden bei der Antragstellung. Sie bieten regelmäßig Informationsveranstaltungen für Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger zum Zuwendungsverfahren an.

**Teil 8****Schlussbestimmungen****§ 33****Übergangsbestimmung**

Abweichend von §§ 22 Absatz 1, 23 Absatz 1 wird der erste Kulturförderplan unmittelbar nach Inkrafttreten dieses Gesetzes erarbeitet und gilt dann bis zur Veröffentlichung des nächsten Kulturförderplans in der folgenden Legislaturperiode gemäß §§ 22 und 23.

**§ 34****Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Die Landesregierung berichtet dem Landtag bis zum 31. Dezember 2020.

Düsseldorf, den 18. Dezember 2014

Die Landesregierung  
Nordrhein-Westfalen

Die Ministerpräsidentin

(L. S.) Hannelore Kraft

Die Ministerin  
für Schule und Weiterbildung

Sylvia Löhrmann

Der Finanzminister

Dr. Norbert Walter-Borjans

Der Minister  
für Inneres und Kommunales

Ralf Jäger

Der Minister  
für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr

Michael Groschek

Die Ministerin  
für Innovation, Wissenschaft und Forschung

Svenja Schulze

Die Ministerin  
für Familie, Kinder, Jugend,  
Kultur und Sport

Ute Schäfer

**24****Gesetz****zur Novellierung des Gesetzes über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge (Flüchtlingsaufnahmegesetz – FlüAG)**

Vom 18. Dezember 2014

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

**Gesetz****zur Novellierung des Gesetzes über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge (Flüchtlingsaufnahmegesetz – FlüAG)****Artikel 1**

Das Flüchtlingsaufnahmegesetz vom 28. Februar 2003 (GV. NRW. S. 93), das zuletzt durch Gesetz vom 3. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 724) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 eingefügt:

„(5) Bei Gemeinden, die unbegleitete minderjährige Flüchtlinge in Obhut genommen haben, werden diese auf die Zahl der zugewiesenen Asylbewerber angerechnet, sofern sie nicht zum Personenkreis des § 2 Nummer 1 oder 1a gehören. Die Bezirksregierungen erheben hierzu bei den Gemeinden zu den in § 3 Absatz 3 Satz 2 genannten Stichtagen die Zahl der Personen nach Satz 1 und melden diese bis zum 15. des Erhebungsmonats der Bezirksregierung Arnsberg. Eine Umverteilung der bereits zugewiesenen Asylbewerber erfolgt nicht.“

b) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6 und in Satz 1 werden nach der Angabe „Absatz 4“ die Wörter „und Absatz 5“ eingefügt.

2. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Gemeinden“ die Wörter „ab dem Jahr 2015“ eingefügt und die Angabe „84“ durch die Angabe „183,046“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „1.1.2006“ durch die Angabe „1. Januar 2014“ ersetzt.

3. § 4b wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Angabe „2014“ durch die Angabe „2015“ und die Angabe „20,405“ durch die Angabe „32,030“ ersetzt.

b) In Satz 2 werden nach der Angabe „Absatz 1“ die Wörter „nach Maßgabe von § 3 Absatz 5“ eingefügt.

4. Nach § 4b wird folgender § 4c eingefügt:

**„§ 4c****Außergewöhnliche Krankheitskosten**

(1) Unbeschadet des § 4 Absatz 1 stellt das Land den Gemeinden zusätzliche Finanzmittel für Krankheitskosten im Einzelfall zur Verfügung. Berücksichtigungsfähig ist der Personenkreis nach § 2, soweit er nach § 3 Absatz 3 bei der Zuweisung angerechnet wird und bei dem die Krankheitskosten nach § 4 des Asylbewerberleistungsgesetzes sowie Kosten nach § 6 des Asylbewerberleistungsgesetzes, die im Einzelfall zur Sicherung der Gesundheit unerlässlich sind, für Behandlungen im Kalenderjahr die Summe von 70 000 Euro je Flüchtling überschreiten.

(2) Die Kosten oberhalb von 70 000 Euro je Flüchtling sind von der jeweiligen Gemeinde frühestens ab dem 1. Januar und spätestens bis zum 30. Juni des Folgejahres bei der zuständigen Bezirksregierung geltend zu machen und nachzuweisen. Die zuständige Bezirksregierung erstattet der jeweiligen Gemeinde die Beträge oberhalb von 70 000 Euro je Flüchtling, bei denen die Voraussetzungen nach Absatz 1 Satz 2 vorliegen, innerhalb von zwei Monaten nach Geltendmachung.

(3) Die §§ 4 und 4b bleiben unberührt.“

**Artikel 2**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 18. Dezember 2014

Die Landesregierung  
Nordrhein-Westfalen

Die Ministerpräsidentin

(L. S.) Hannelore K r a f t

Der Finanzminister

Dr. Norbert W a l t e r - B o r j a n s

Der Minister  
für Inneres und Kommunales

Ralf J ä g e r

Für den Minister  
für Arbeit, Integration und Soziales

Der Justizminister

Thomas K u t s c h a t y

– GV. NRW. 2014 S. 922

212

**Verordnung  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
über die Finanzierungsbeteiligung  
an den Kosten für Beratungsstellen nach dem  
Schwangerschaftskonfliktgesetz  
(Verordnung zum Schwangerschaftskonfliktgesetz-  
Ausführungsgesetz – AG SchKG VO)**

Vom 18. Dezember 2014

Auf Grund des § 13 des Schwangerschaftskonfliktgesetz-Ausführungsgesetzes vom 9. Dezember 2014 (GV. NRW. S. 881) verordnet das Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und mit dem Landtag:

**Teil 1**

**Allgemeine Vorschriften**

**§ 1**

**Sachlicher Geltungsbereich**

Diese Verordnung gilt für die Finanzierungsbeteiligung des Landes Nordrhein-Westfalen an den Kosten der Beratungsstellen nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes vom 27. Juli 1992 (BGBl. I S. 1398), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3458) geändert worden ist, gemäß dem Schwangerschaftskonfliktgesetz-Ausführungsgesetz vom 9. Dezember 2014 (GV. NRW. S. 881).

**Teil 2**

**Bewilligungsbehörden und Verwaltungsverfahren  
(§ 13 Satz 2 Nummer 3 des Schwangerschaftskonflikt-  
gesetz-Ausführungsgesetzes)**

**§ 2**

**Bewilligungsbehörden**

Zuständige Bewilligungsbehörde ist die Direktorin oder der Direktor des Landschaftsverbandes, in dessen Zuständigkeitsbereich der Träger der Beratungsstelle seinen Sitz hat.

**§ 3**

**Verwaltungsverfahren der Zuteilung der  
förderfähigen Beratungskraftstellen**

(1) Der Antrag auf Zuteilung gemäß § 6 Absatz 1 des Schwangerschaftskonfliktgesetz-Ausführungsgesetzes ist schriftlich rechtzeitig vor Beginn der nachfolgenden Zuteilungsperiode zu stellen. Die für Schwangerschaftsberatung zuständige oberste Landesbehörde gibt den Zeitpunkt, bis zu dem der Antrag spätestens bei der Bewilligungsbehörde eingegangen sein muss, in geeigneter Weise bekannt.

(2) Der Antrag ist zu unterschreiben und mit einer rechtsverbindlichen Versicherung über die Vollständigkeit und Richtigkeit der darin enthaltenen Angaben zu versehen.

**§ 4**

**Prüfung des Antrags auf Zuteilung der förderfähigen  
Beratungskraftstellen**

(1) Die zuständige Bewilligungsbehörde prüft die Vollständigkeit des Antrags. Sie kann die Bewilligung versagen, wenn der eingereichte Antrag nicht vollständig ist oder erhebliche Mängel aufweist.

(2) Sind die Antragsunterlagen vollständig, prüft die Bewilligungsbehörde die Angaben gemäß § 2 Absatz 1 des Schwangerschaftskonfliktgesetz-Ausführungsgesetzes auf ihre Richtigkeit. Sie ist berechtigt, vom Antragsteller gegebenenfalls ergänzende Angaben zu fordern.

**§ 5**

**Zuteilungsbescheid**

(1) Der Zuteilungsbescheid nach § 6 Absatz 2 des Schwangerschaftskonfliktgesetz-Ausführungsgesetzes legt die Anzahl der in der Zuteilungsperiode vom Land zu fördernden Beratungskraftstellen einer Beratungsstelle fest. Die Zahl dieser förderfähigen Beratungskräfte wird angegeben als Summe der Stellenanteile gemäß jeweiligem Stundenumfang im Jahr (Vollzeitäquivalent – VZÄ).

(2) Der Zuteilungsbescheid ist auf die Dauer einer Zuteilungsperiode gemäß § 6 Absatz 3 des Schwangerschaftskonfliktgesetz-Ausführungsgesetzes zu befristen.

**§ 6**

**Förderverfahren und Festsetzungsbescheid**

(1) Auf der Grundlage des Zuteilungsbescheids nach § 6 Absatz 2 des Schwangerschaftskonfliktgesetz-Ausführungsgesetzes bestimmt die Bewilligungsbehörde die Höhe der für die Beratungsstelle gewährten Fördermittel durch gesonderten Festsetzungsbescheid. Der Festsetzungsbescheid ergeht jährlich auf Antrag jeweils für das vorangegangene Kalenderjahr. Für das laufende Jahr gewährt die Bewilligungsbehörde auf Antrag Abschlagszahlungen, deren Höhe sich an der Zahl der nach dem Zuteilungsbescheid zu fördernden Beratungskraftstellen und dem zu erwartenden Umfang der Finanzierungsbeteiligung des Landes bemisst.

(2) Die Leistungsempfänger haben die für das Berichtswesen erforderliche Jahreserhebung den zuständigen Behörden zu einem von diesen festgelegten Termin vorzulegen. Die für die Schwangerschaftsberatung zuständige oberste Landesbehörde setzt unter Beteiligung der Trägerverbände fest, welche Informationen die Jahreserhebung umfasst.

**§ 7**

**Rückforderung**

Die Rücknahme und der Widerruf der Zuteilungs- und der Festsetzungsbescheide sowie die Erstattung und Verzinsung der gewährten Fördermittel richten sich nach den §§ 48 bis 49a des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602) in der jeweils geltenden Fassung.

**Teil 3****Angemessenheit der Personal- und Sachkosten  
und Höhe der Finanzierungsbeitragung des Landes  
(§ 13 Satz 2 Nummer 1 des Schwangerschaftskonflikt-  
gesetz-Ausführungsgesetzes)****§ 8****Angemessenheit der Sachkosten**

(1) Die angemessenen Sachkosten gemäß § 4 Absatz 2 Satz 2 des Schwangerschaftskonfliktgesetz-Ausführungsgesetzes werden auf Grundlage des erforderlichen sachlichen Bedarfs in Abstimmung mit den Trägerverbänden der Beratungsstellen als Pauschale durch die für die Schwangerschaftsberatung zuständige oberste Landesbehörde bestimmt. Sachkosten in Höhe dieser Pauschale werden für die festangestellten Beratungs- und Verwaltungskräfte einer Beratungsstelle pro VZÄ bewilligt.

(2) Im Einzelfall werden Sachkosten für eine Beratung zur vertraulichen Geburt gemäß § 28 Absatz 2 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes auf Antrag der jeweiligen Beratungsstelle gesondert erstattet.

**§ 9****Angemessenheit der Personalkosten**

Die Personalkosten sind in Höhe der tarifvertraglichen Regelungen des Trägers angemessen. Bestehen keine tarifvertraglichen Regelungen, sind die im jeweiligen Arbeitsvertrag vereinbarten Personalkosten angemessen, sofern sie nicht höher sind, als es in anderen einschlägigen tarifvertraglichen Regelungen für diesen Personenkreis vorgesehen ist. Dies gilt entsprechend für die Arbeitszeit.

**§ 10****Finanzierungsbeitragung des Landes**

(1) Das Land beteiligt sich an den nach § 9 angemessenen Personalkosten wie folgt:

1. für Beratungskräfte höchstens in Höhe einer der Entgeltgruppe 9 der Entgeltordnung zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV/L) entsprechenden Eingruppierung;
2. für Beratungskräfte, die eine Beratungsstelle mit insgesamt mindestens drei vollzeitbeschäftigten Beratungskräften leiten, in Höhe einer der Entgeltgruppe 10 TV/L entsprechenden Eingruppierung;
3. für Beratungskräfte mit abgeschlossenem Hochschulstudium der Psychologie (Universitätsdiplom oder Master) und für Ärztinnen oder Ärzte höchstens in Höhe einer der Entgeltgruppe 14 TV/L entsprechenden Eingruppierung;
4. für Verwaltungskräfte höchstens in Höhe einer der Entgeltgruppe 6 TV/L entsprechenden Eingruppierung.

(2) Für Beratungskräfte und Verwaltungskräfte, deren Arbeitsvertrag vor dem 1. Juli 2006 geschlossen wurde, gelten die Entgeltgruppen und Regelungen, die im entsprechenden Arbeitsvertrag vereinbart wurden.

(3) Die Anzahl der Verwaltungskräfte, für die das Land die Kosten erstattet, ergibt sich – jeweils auf der Grundlage von VZÄ – in Abhängigkeit von der Zahl der zugeordneten förderfähigen Beratungskraftstellen, und zwar

1. bei Beratungsstellen mit 2,0 oder weniger zugeordneten förderfähigen Beratungskraftstellen im Umfang von 0,5 Verwaltungskraftstellen je Beratungskraftstelle oder
2. bei Beratungsstellen mit mehr als 2,0 zugeordneten förderfähigen Beratungskraftstellen im Umfang von 0,5 Verwaltungskraftstellen je Beratungskraftstelle für bis zu 2,0 Beratungskraftstellen und für die weiteren Beratungskraftstellen im Umfang von 0,3 Verwaltungskraftstellen. Für Außenstellen von Beratungsstellen erfolgt diese Berechnung getrennt. Beratungskräfte von Nebenstellen werden bei der Hauptstelle berücksichtigt.

(4) Die Anzahl der Beratungskräfte nach Absatz 1 Nummer 3, an deren Finanzierung sich das Land beteiligt, ergibt sich in Abhängigkeit von der Zahl der zugeordneten förderfähigen Beratungskräfte nach Absatz 1 Nummer 1 und 2. Der Anteil der nach Absatz 1 Nummer 3 zu fördernden Beratungskräfte soll 40 Prozent der insgesamt zu fördernden VZÄ-Beratungskräfte pro Träger je Versorgungsgebiet nicht übersteigen.

(5) Für Honorarkosten von Fachkräften, die nach § 6 Absatz 3 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes erforderlichenfalls hinzugezogen werden können, wird eine Finanzierungsbeitragung in Höhe von 80 Prozent der tatsächlichen Kosten, maximal in Höhe von 80 Prozent der jährlich vom Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen veröffentlichten Jahresdurchschnittssätze für Entgeltgruppe 14 TV/L festgesetzt.

**Teil 4****Berechnung und Anwendung des Versorgungsschlüssels  
(§ 13 Satz 2 Nummer 2 des Schwangerschaftskonflikt-  
gesetz-Ausführungsgesetzes)****§ 11****Berechnung des Versorgungsschlüssels**

Der Versorgungsschlüssel gemäß § 5 Absatz 1 Satz 1 des Schwangerschaftskonfliktgesetz-Ausführungsgesetzes wird auf Grundlage der jeweils aktuellen Bevölkerungsstatistik des Landesbetriebs Information und Technik Nordrhein-Westfalen alle fünf Jahre vor Beginn eines jeden Zuteilungszeitraums durch die für die Schwangerschaftsberatung zuständige oberste Landesbehörde berechnet. Die Anzahl der Beratungskräfte, die nach dem Versorgungsschlüssel sicherzustellen sind, wird auf zwei Dezimalstellen hinter dem Komma gerundet.

**§ 12****Ermittlung der zuteilungsfähigen Beratungskraftstellen**

Für die Ermittlung des den bisherigen Förderempfängern in einem Versorgungsgebiet zustehenden zuteilungsfähigen Kontingents an Beratungskraftstellen sind von der nach § 11 ermittelten Anzahl der Beratungskraftstellen in Abzug zu bringen:

1. die Anzahl der gemäß § 5 Absatz 1 Satz 3 des Schwangerschaftskonfliktgesetz-Ausführungsgesetzes anzurechnenden staatlich anerkannten Ärztinnen und Ärzte,
2. die Anzahl der landesweit angerechneten Beratungskraftstellen gemäß § 5 Absatz 1 Satz 4 des Schwangerschaftskonfliktgesetz-Ausführungsgesetzes,
3. die gemäß § 10 des Schwangerschaftskonfliktgesetz-Ausführungsgesetzes zu fördernden Beratungskraftstellen bei neuen Trägern.

Die Anzahl der ermittelten zuteilungsfähigen Beratungskraftstellen wird auf zwei Dezimalstellen hinter dem Komma gerundet.

**Teil 5****Einzelheiten der Zuteilung in den Fällen  
der §§ 8 bis 11 des Schwangerschaftskonfliktgesetz-  
Ausführungsgesetzes  
(§ 13 Satz 2 Nummer 4 des Schwangerschaftskonflikt-  
gesetz-Ausführungsgesetzes)****§ 13****Gewichtung der Auswahlkriterien**

(1) Für die Zuteilung der nach § 12 ermittelten Beratungskraftstellen werden die Kriterien nach § 11 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 des Schwangerschaftskonfliktgesetz-Ausführungsgesetzes wie folgt gewichtet:

1. Für die Ermittlung der Anzahl der Beratungen (§ 11 Absatz 1 Nummer 1 des Schwangerschaftskonfliktgesetz-Ausführungsgesetzes) wird jeder erste Beratungskontakt pro Fall mit 2,5 Punkten, jeder weitere Beratungskontakt mit 1,0 Punkten gewichtet. Der Beratungsstelle im Versorgungsgebiet mit der höchsten Punktzahl pro VZÄ werden 100 Prozentpunkte zuge-

ordnet, alle anderen Beratungsstellen erhalten in Abhängigkeit ihrer errechneten Punkte weniger Prozentpunkte.

2. Für die Ermittlung der Anzahl der durchgeführten Gruppen- und Großveranstaltungen (§ 11 Absatz 1 Nummer 2 des Schwangerschaftskonfliktgesetz-Ausführungsgesetzes) werden gewichtet
  - a) Gruppenveranstaltungen mit 0,6 Punkten für eine Dauer bis zu zwei Stunden, mit 0,8 Punkten für eine Dauer bis zu vier Stunden und mit 1,0 Punkten für eine Dauer bis zu acht Stunden;
  - b) Großveranstaltungen mit 0,4 Punkten für eine Dauer bis zu zwei Stunden, mit 0,6 Punkten für eine Dauer bis zu vier Stunden und mit 0,8 Punkten für eine Dauer bis zu acht Stunden.

Der Beratungsstelle im Versorgungsgebiet mit der höchsten Punktzahl pro VZÄ werden 100 Prozentpunkte zugeordnet, alle anderen Beratungsstellen erhalten in Abhängigkeit ihrer errechneten Punkte weniger Prozentpunkte.

3. Für die Ermittlung der Dauer der Berufserfahrung (§ 11 Absatz 1 Nummer 3 des Schwangerschaftskonfliktgesetz-Ausführungsgesetzes) erhält eine Beratungsstelle 100 Prozentpunkte, wenn die Berufserfahrung jeder einzelnen der in der Beratungsstelle festangestellten Beratungskräfte in der Schwangerschaftsberatung mindestens sieben Jahre beträgt. Weist eine Beratungskraft eine geringere Berufserfahrung auf, verringern sich die erreichten Prozentpunkte linear und anteilig zu der Gesamtzahl der Vollzeitäquivalente.

(2) Je Versorgungsgebiet wird die nach Absatz 1 Nummer 1 und 2 jeweils höchste erreichbare Punktzahl auf das Doppelte des Durchschnitts aller in dem Versorgungsgebiet von den Beratungsstellen ermittelten Punktzahlen begrenzt.

(3) Bei der Zuteilung nach § 11 des Schwangerschaftskonfliktgesetz-Ausführungsgesetzes werden die in den nachfolgenden drei Teilbereichen je nach Anforderungserfüllung erreichten Prozentpunkte jeweils mit einem bereichsspezifischen Faktor multipliziert. Dieser Gewichtungsfaktor beträgt

1. 0,6 bei den durchgeführten Beratungen;
2. 0,25 bei den durchgeführten Gruppen- und Großveranstaltungen;
3. 0,15 bei der Berufserfahrung der festangestellten Beratungskräfte.

#### § 14

##### Zuteilung nach der Beratungsstellenkennziffer

(1) Aus den nach § 13 ermittelten Punkten wird für jede Beratungsstelle und jedes Erhebungsjahr eine Kennziffer ermittelt (Beratungsstellenkennziffer – BKZ). Für die Jahre des Erhebungszeitraums nach § 11 Absatz 2 Satz 3 des Schwangerschaftskonfliktgesetz-Ausführungsgesetzes wird das arithmetische Mittel der Beratungsstellenkennziffern gebildet.

(2) Die nach Absatz 1 ermittelte BKZ wird in eine größenadjustierte BKZ umgerechnet, indem ihre gemäß §§ 13 und 14 Absatz 1 ermittelte BKZ mit der Anzahl ihrer bislang geförderten Beratungskräfte multipliziert wird. In Relation zur größenadjustierten BKZ werden sodann unter Berücksichtigung des Anteils nach § 9 des Schwangerschaftskonfliktgesetz-Ausführungsgesetzes sowie nach Maßgabe des § 12 die förderfähigen Beratungskraftstellen zugeteilt. Die Zahl der danach zugeordneten Beratungskraftstellen darf die Anzahl der bisher geförderten Stellen um höchstens 1,0 Beratungskraftstelle überschreiten.

(3) Die Berechnungen nach diesem Paragraphen erfolgen nach Maßgabe der **Anlage 1**.

#### Teil 6

##### Datenerhebung (§ 13 Satz 2 Nummer 5 des Schwangerschaftskonfliktgesetz-Ausführungsgesetzes)

#### § 15

##### Datenerhebung

(1) Die nach § 12 des Schwangerschaftskonfliktgesetz-Ausführungsgesetzes erhobenen förderrelevanten Daten sowie deren zugrundeliegende Aufzeichnungen über die durchgeführten Beratungen und Veranstaltungen sind für die Dauer der nachfolgenden Zuteilungsperiode aufzubewahren. Aufbewahrungsfristen aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleiben unberührt. Bei der Aufbewahrung sind die gesetzlichen Bestimmungen über den Schutz von personenbezogenen Daten zu berücksichtigen.

(2) Nach Auswertung der nach § 12 des Schwangerschaftskonfliktgesetz-Ausführungsgesetzes erhobenen förderrelevanten Daten kann die zuständige Bewilligungsbehörde diese prüfen und ist berechtigt, vom Antragsteller gegebenenfalls ergänzende Angaben zu fordern. Die zur Überprüfung angeforderten Daten dürfen keine Rückschlüsse auf die Identität der beratenen und der zum Beratungsgespräch hinzugezogenen weiteren Personen ermöglichen.

#### Teil 7

##### Schlussbestimmungen

#### § 16

##### Prüfung durch den Landesrechnungshof

Die Rechte des Landesrechnungshofs gemäß Artikel 86 Absatz 2 der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Juni 1950 (GV. NRW. S. 127) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit § 91 der Landeshaushaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom

26. April 1999 (GV. NRW. S. 158) in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.

#### § 17

##### Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung zum Schwangerschaftskonfliktgesetz vom 29. Februar 2012 (GV. NRW. S. 142) außer Kraft.

Düsseldorf, den 18. Dezember 2014

Die Ministerin  
für Familie, Kinder, Jugend,  
Kultur und Sport  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Ute Schäfer

Der Finanzminister  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Dr. Norbert Walter-Borjans

## **Anlage 1 zu § 14 der Verordnung zum Schwangerschaftskonfliktgesetz-Ausführungsgesetz Zuteilung nach der Beratungsstellenkennziffer**

### Erster Berechnungsdurchlauf:

Für die Umrechnung der nach § 14 Absatz 1 der Verordnung zum Schwangerschaftskonfliktgesetz-Ausführungsgesetz (AG SchKG VO) gebildeten Beratungsstellenkennziffer (BKZ) in eine individuelle größenadjustierte BKZ bilden die bisher maximal förderfähigen Vollzeitäquivalente (VZÄ) einer Beratungsstelle den Indikator für die Größe der Beratungsstelle.

Im ersten Berechnungsschritt ist nach Maßgabe des § 12 AG SchKG VO in jedem Versorgungsgebiet die Anzahl an förderfähigen VZÄ zu ermitteln. Hiervon ist die Anzahl der VZÄ abzuziehen, die dem Bestandsschutz gemäß § 9 Absatz 1 AG SchKG unterliegen. Das Ergebnis ist die Anzahl der noch zuteilungsfähigen VZÄ.

Zur Berücksichtigung des Größeneffektes wird für jede Beratungsstelle eine individuelle größenadjustierte BKZ ermittelt, indem ihre gemäß §§ 13 und 14 Absatz 1 AG SchKG VO ermittelte BKZ mit der Anzahl ihrer bisher maximal förderfähigen VZÄ multipliziert wird.

Die Summe sämtlicher größenadjustierter BKZ der bislang geförderten Beratungsstellen wird durch die Anzahl der noch zuteilungsfähigen VZÄ dividiert. Das Ergebnis ist die notwendige größenadjustierte BKZ, über die eine Beratungsstelle theoretisch zur Zuteilung eines ganzen VZÄ im ersten Berechnungsschritt verfügen muss.

Mit Hilfe dieser Methode wird nun allen bisher geförderten Beratungsstellen ein Anteil der noch zuteilungsfähigen VZÄ aus dem ersten Berechnungsschritt zugeteilt. Dabei wird für jede Beratungsstelle die individuelle größenadjustierte BKZ durch die notwendige größenadjustierte BKZ pro VZÄ dividiert. Das Ergebnis ist die Anzahl an VZÄ, die rechnerisch jeder Beratungsstelle zugeteilt werden kann. Zu dieser Anzahl wird die dem Bestandsschutz unterliegende Anzahl an VZÄ addiert. So erhält man für jede Beratungsstelle die rechnerisch mögliche Zuteilung.

Im nächsten Rechenschritt finden die tatsächlich gestellten Anträge (im Folgenden „Antragswert“) und die nach § 9 Absatz 2 AG SchKG zu schützende Mindestgröße Berücksichtigung.

Dazu wird für jede Beratungsstelle die tatsächliche Antragslage mit der rechnerisch möglichen Zuteilung abgeglichen und bei Übereinstimmung der Antragswert zugeteilt. Überschreitet die rechnerisch mögliche Zuteilung den Antragswert, wird ebenfalls der Antragswert zugeteilt. Unterschreitet die rechnerisch mögliche Zuteilung die Mindestgröße, wird die Mindestgröße festgesetzt. Die maximale Zugewinnmöglichkeit beträgt 1,0 VZÄ mehr als bisher gefördert wurde.

### Zweiter Berechnungsdurchlauf:

Nun wird für die übrigen Beratungsstellen, deren Zuteilung nicht im ersten Rechenschritt abgeschlossen werden konnte, die (nach Abzug der im ersten Rechenschritt bei übereinstimmenden Anträgen und unter Berücksichtigung der Mindestgröße zugeteilten VZÄ) verbleibende Anzahl an VZÄ zugeteilt.

Um die noch zur Verfügung stehenden VZÄ zu ermitteln, wird die Anzahl der im ersten Berechnungsdurchlauf zugeteilten von der Anzahl der noch zuteilungsfähigen VZÄ abgezogen.

Für die Beratungsstellen, deren Zuteilung noch nicht abgeschlossen wurde, wird erneut die Summe der individuellen größenadjustierten BKZ gebildet und durch die Anzahl der noch zuteilungsfähigen VZÄ dividiert. Das Ergebnis ist die notwendige größenadjustierte BKZ, über die eine Beratungsstelle in diesem Berechnungsschritt zur Zuteilung eines ganzen VZÄ verfügen muss.

Für jede Beratungsstelle, deren Zuteilung noch nicht abgeschlossen wurde, wird die individuelle größenadjustierte BKZ durch die notwendige größenadjustierte BKZ pro VZÄ dividiert. Das Ergebnis ist die Anzahl an VZÄ, die rechnerisch jeder verbleibenden Beratungsstelle zugeteilt werden kann. Zu dieser Anzahl wird die im vorangegangenen Schritt bereits ermittelte Anzahl an VZÄ addiert. So erhält man für jede Beratungsstelle die weitere rechnerisch mögliche Zuteilung. In einem nächsten Rechenschritt finden die tatsächlich gestellten Anträge Berücksichtigung.

Dazu wird für jede Beratungsstelle, deren Zuteilung noch nicht abgeschlossen wurde, die tatsächliche Antragslage mit der rechnerisch möglichen Zuteilung abgeglichen und bei Übereinstimmung wird der Antragswert zugeteilt. Überschreitet die rechnerisch mögliche Zuteilung den Antragswert, wird ebenfalls der Antragswert zugeteilt.

Die maximale Zugewinnmöglichkeit beträgt 1,0 VZÄ mehr als bisher gefördert wurde.

Gegebenenfalls erfolgen weitere Berechnungsdurchläufe nach dieser Methode, bis alle förderfähigen VZÄ zugeteilt worden sind.

701

**Verordnung  
zur Anpassung des Mindeststundenentgelts  
(Vergabe-Mindestentgelt-Verordnung – VgMinVO)**

**Vom 19. November 2014**

Auf Grund des § 4 Absatz 3 Satz 3 in Verbindung mit § 21 Absatz 1 Nummer 2 des Tariftreue- und Vergabegesetzes Nordrhein-Westfalen vom 10. Januar 2012 (GV. NRW. S. 17) verordnet das Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales:

**§ 1**

**Anpassung des Mindeststundenentgelts**

Das Mindeststundenentgelt gemäß § 4 Absatz 3 Satz 1 des Tariftreue- und Vergabegesetzes Nordrhein-Westfalen wird von 8,62 Euro auf 8,85 Euro angehoben.

**§ 2**

**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

Düsseldorf, den 19. November 2014

Der Minister  
für Arbeit, Integration und Soziales  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Guntram S c h n e i d e r

**Einzelpreis dieser Nummer 4,05 Euro**

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für  
**Abonnementsbestellungen:** Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf  
Bezugspreis halbjährlich 33,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 67,- Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.  
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

**In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.****Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabensendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur auf Grund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359